

Fabrikkinderarbeit in Bayern im 19. Jahrhundert



**24. September bis
7. November 2019**

Eine Ausstellung des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern
bearbeitet von Andreas Frasch

Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Schönfeldstraße 5, München

Mo – Do 8.30 – 18.00 Uhr,

Fr 8.30 – 13.30 Uhr (Sa, Sonn- und Feiertage geschlossen)

Eintritt frei



Literatur:

Boentert, Annika: Kinderarbeit im Kaiserreich 1871–1914, Paderborn u.a. 2007.

Kermann, Joachim: Vorschriften zur Einschränkung der industriellen Kinderarbeit in Bayern und ihre Handhabung in der Pfalz. Ein Beitrag zur Entwicklung der bayerischen Arbeitsschutzgesetzgebung im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1976, S. 311–374.

Mühlbauer, Karl Reinhold: Zur Lage des Arbeiterkindes im 19. Jahrhundert. Ein sozial- und bildungsgeschichtlicher Beitrag unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreich Bayern (Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 42), Köln/Wien/Böhlau 1991.

Plöb, Elisabeth: Augsburg auf dem Weg ins Industriezeitalter (Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Bd. 1/2), hg. v. Haus der Bayerischen Geschichte, München 1985.

Weber, Klaus: Über die „Verarbeitung“ von Kindern. Kinderarbeit und Armut in Bayern zu Beginn der Industrialisierung, in: Aktiv für Kinderrechte. 20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention, München 2010, S. 121–132.

Verordnungen und Gesetze:

Verordnung vom 23.12.1802, das Schulwesen betreffend, in: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, hg. v. Karl Weber, Bd. 1, 1880, S. 58–60.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwendung der werktagschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend, vom 15.1.1840, in: Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern Nr. 5, 1840, Sp. 97–103.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betreffend, vom 16.7.1854, in: Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern Nr. 30, 1854, Sp. 561–564.

Gesetz vom 10.11.1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, in: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, hg. v. Karl Weber, Bd. 5, 1885, S. 287–335.

Ministerial-Bekanntmachung vom 8.4.1863, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betreffend, in: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, hg. v. Karl Weber, Bd. 6, 1886, S. 163–164.

Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21.6.1869 (als Reichsgewerbeordnung 1872/73 in Bayern eingeführt), in: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, hg. v. Karl Weber, Bd. 8, 1888, S. 179–209.

Abänderung der Gewerbeordnung des Deutschen Reiches vom 17.7.1878, in: Reichs-Gesetzblatt Nr. 24, 1878, S. 199–212.

Abänderung der Gewerbeordnung des Deutschen Reiches vom 1.6.1891, in: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, hg. v. Karl Weber, Bd. 20, 1895, S. 628–657.

(Reichs-)Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30.3.1903, in: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, hg. v. Karl Weber u. Friedrich Weber, Bd. 32, 1906, S. 410–417.

Impressum:

Fabrickinderarbeit in Bayern im 19. Jahrhundert. Eine Ausstellung des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, bearbeitet von Andreas Frasch

München, 24. September bis 7. November 2019

Titelbildnachweis: Exponate 20a und 21 (Ausschnitt)

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 2019

Einführung

1. Thema und Konzeption der Ausstellung

Kinderarbeit – hier verstanden als Erwerbstätigkeit unter 14-Jähriger – gab es in Bayern nicht erst seit dem 19. Jahrhundert und nicht nur in Fabriken. In der Landwirtschaft etwa wurden Kinder schon lange vorher und noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein für Tätigkeiten wie Einbringen der Ernte, Anbau von Gemüse, Stallarbeiten oder Viehhüten „verwendet“. Auch im 19. Jahrhundert war im überwiegend agrarisch geprägten Bayern die landwirtschaftliche Kinderarbeit die am weitesten verbreitete. Daneben wurden Kinder als Arbeiter unter anderem in Handwerk, Heimgewerbe, Dienstleistungsgewerbe, Manufakturen sowie in Fabriken eingesetzt. In Letzteren ersetzte der Einsatz von Maschinen die Aufwendung von Muskelkraft und komplizierte manuelle Arbeitsgänge vielfach durch einfache, schnell erlernbare und gleichbleibende Handgriffe, die keine Ausbildung und keine Vorkenntnisse erforderten. Für diese und andere Hilfsarbeiten engagierten Arbeitgeber gern Kinder, da diese mit ihren flinken Händen und ihrer geringen Körpergröße Tätigkeiten verrichten konnten, für die Erwachsene nicht infrage kamen. Zu dieser vermeintlichen Nichtersetzbarkeit von Kindern kam aber vor allem: Kinder waren billige Arbeitskräfte. Zumindest wurden sie durchgehend schlechter entlohnt als ausgebildete erwachsene Arbeiter. Fabrikanten senkten damit die Produktionskosten und erhöhten auf diese Weise die Konkurrenzfähigkeit ihrer Produkte. Materielle Not und die Aussicht auf ein zusätzliches Einkommen, so gering es auch sein mochte, veranlassten dennoch viele arme Eltern, ihre Kinder zur Arbeit in Fabriken statt in die Schule zu schicken. Arbeitgeber und Eltern hatten also beide ein Interesse an der Erwerbstätigkeit von Kindern.

Dies galt für alle Formen von Kinderarbeit. Die für das Zeitalter der Industrialisierung besonders charakteristische Fabrikkindarbeit aber war im 19. Jahrhundert die erste und einzige Form der Kinderarbeit, die durch staatliche Verordnungen geregelt und Schritt für Schritt eingeschränkt wurde. Die Ausstellung veranschaulicht diese Entwicklung sowie die Veränderung des Umfangs der Fabrikkindarbeit in Bayern von den 1830er Jahren bis zum Ende des 19. Jahrhunderts mit Dokumenten unterschiedlicher Art. Zu diesen gehören neben staatlichen Verordnungen und Statistiken zum Beispiel Physikatsberichte, Jahresberichte von Fabrikinspektoren und Bezirksamtsakten über die Umsetzung staatlicher Verordnungen. Die Dokumente sind chronologisch geordnet, einen zeitlichen Einschnitt stellt die Gründung des Deutschen Reichs dar. Ein eigenes Unterkapitel bilden Dokumente zu fabrikmäßig betriebenen Ziegeleien, in denen zahlreiche Kinder beschäftigt waren.

Neben der Entwicklung der Kinderarbeit in Bayern im 19. Jahrhundert veranschaulichen die ausgewählten Exponate exemplarisch einzelne Aspekte von Fabrikkindarbeit, wie Tätigkeiten, Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten, Lohn oder gesundheitliche Folgen. Schließlich zeigen die Dokumente zeitgenössische Sichtweisen verschiedener Gruppen (Staat/Politik, Industrie, Eltern, Ärzte u.a.) auf das Thema – mehrheitlich eine Einstellung, die sich fundamental von unserer heutigen unterscheidet.

2. Unzureichender Schutz – von der Entstehung erster Fabriken bis zur Gründung des Deutschen Reichs

In Bayern wurden in den 1830er Jahren – und damit später als in anderen Ländern – erste Fabriken errichtet. In diesen waren auch Kinder beschäftigt, die dort oft bis zu 14 Stunden am Tag arbeiten mussten. Die einzige staatliche Vorgabe, die dem zunächst entgegenstand, war die 1802 eingeführte allgemeine Schulpflicht, der zufolge Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr die Schule besuchen sollten. Dies musste notwendigerweise zu einer Kollision von Schule und Fabrik, von Unterricht und Arbeit schulpflichtiger Kinder führen. Zum Auslöser staatlichen Eingreifens in diesen Konflikt und damit gleichzeitig einer ersten staatlichen Reglementierung der Fabrikkinderarbeit in Bayern wurde 1838 eine Anfrage der großherzoglich badischen Gesandtschaft über gesetzliche Regelungen des Schulbesuchs von in Fabriken beschäftigten Kindern in Bayern. Auf diese antwortete das bayerische Innenministerium, „daß in Bayern zur Zeit keine besonderen Verordnungen und Einrichtungen über den Schulunterricht der in Fabriken verwendeten Kinder bestehen, sondern, daß nach den bestehenden Verordnungen alle Kinder ohne Ausnahme [...] nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre zum Besuche der öffentlichen Schulen angehalten werden“¹. Innerhalb des Ministeriums scheint es jedoch Zweifel gegeben zu haben, ob die allgemeine Schulordnung auf die in Fabriken beschäftigten Kinder tatsächlich volle Anwendung fand. Der Innenminister bat daher sämtliche Kreisregierungen um einen Bericht über die Situation schulpflichtiger Kinder in Fabriken. Dieser ersten amtlichen Erhebung zur Kinderarbeit im Königreich zufolge gab es 1839 in Bayern rund 400 in Fabriken arbeitende Kinder. Wenngleich deren Zahl in Wirklichkeit vermutlich sehr viel höher war, so war hiermit doch die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder in Fabriken erstmals offiziell bestätigt.

Um diese Form der Kinderarbeit aus Rücksicht auf die Entwicklung der bayerischen Industrie einerseits zu erlauben, andererseits aber die geltende Schulpflicht durchzusetzen, erließ Ludwig I. am 15.1.1840 die „Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwendung der werktagschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend“. Nach dieser durfte kein Kind vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahr zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken aufgenommen werden. Kinder mussten ein gerichtsärztliches Zeugnis über ihre gesundheitliche Tauglichkeit sowie ein Zeugnis der Lokalschulinspektion über vorgeschriebene Kenntnisse vorweisen. Die Arbeitszeit der Neun- bis Zwölfjährigen durfte nicht mehr als zehn Stunden am Tag betragen, nicht vor sechs Uhr morgens beginnen und nicht nach 20 Uhr abends enden. Die Erfüllung der Schulpflicht hatte durch die Teilnahme an mindestens zwei Unterrichtsstunden pro Tag zu erfolgen. Durch diese und weitere Bestimmungen blieb die erste bayerische Kinderschutzverordnung hinter dem im Jahr zuvor erlassenen preußischen „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken“ zurück. Dieses hatte beispielsweise die Arbeitszeit nicht nur bis zum Alter von zwölf Jahren, sondern bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahr auf zehn Stunden pro Tag beschränkt. Grund für das preußische Regulativ – das erste Kinderarbeitsschutzgesetz in Deutschland überhaupt – war nicht zuletzt die Sorge des Staates um die spätere Militärtauglichkeit der Kinderarbeiter. Dass diese Überlegung auch bei der ersten bayerischen Kinderschutzverordnung eine Rolle spielte, ist nicht belegt, aber auch nicht gänzlich auszuschließen.

Nach einer statistischen Erhebung von 1847 waren in Bayern von insgesamt 56.951 in Fabriken beschäftigten Personen 6.106, und damit ca. 10,7 Prozent, jünger als 14 Jahre. Die absolute Zahl von in Fabriken arbeitenden Kindern war in Bayern damit weit niedriger als in industriell weiter entwickelten Staaten, wie zum Beispiel Preußen. Hinsichtlich des prozentualen Anteils

¹ Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MA 26307.

von Kindern an der Gesamtzahl der Fabrikarbeitserschaft aber lag Bayern an der Spitze aller deutschen Staaten. Besonders viele Kinder arbeiteten in der Textilindustrie, die meisten in Baumwollfabriken, vor allem in Oberfranken. Weitere industrielle Zentren, in denen zu dieser Zeit viele Kinder in Fabriken eingesetzt wurden, waren die Pfalz sowie die Städte Augsburg und Nürnberg. Typische Aufgaben von Kindern in der Textilindustrie waren beispielsweise in den Spinnereien das Reinigen der Maschinen und des Bodens, das Aufstecken leerer und das Abnehmen voller Spulen sowie nicht zuletzt das Andrehen gerissener Fäden. Die Arbeitszeit der Kinder in den Fabriken betrug oft 13 Stunden am Tag, Überstunden und Nacharbeit waren gerade in der Textilindustrie häufig. Da die Schutzbestimmungen der Verordnung von 1840 nur für Neun- bis Zwölfjährige galten, konnten 13-Jährige, die nicht mehr der Schulpflicht unterstanden, legal zur Arbeit herangezogen werden. Zudem wurde die Verordnung mangels Kontrollmaßnahmen der staatlichen Aufsichtsorgane vielfach nicht befolgt, so dass weiterhin oft auch jüngere Kinder in Fabriken beschäftigt wurden. Dort arbeiteten die Kinder zumeist als Handlanger erwachsener Beschäftigter. Unternehmer plädierten daher für eine zeitlich unbeschränkte Einsetzbarkeit von Kindern, da durch die gleichen Arbeitszeiten der verschiedenen Arbeitergruppen ein ununterbrochener und reibungsloser Betriebsablauf bzw. Produktionsvorgang sichergestellt sei.

Die Kinder standen in den Fabriken in der Regel nicht unter der Aufsicht der eigenen Erziehungsberechtigten, sondern fremder Personen, deren Willkür sie ausgesetzt waren. Hinzu kamen meist schlechte und ungesunde Arbeitsbedingungen. Neben langen Arbeitszeiten, wenig Schlaf, körperlicher Belastung, einem Mangel an Bewegung und schlechter Ernährung standen oft noch andere Risiken einer gesunden Entwicklung der jungen Arbeiter entgegen, zum Beispiel Hitze, Staub oder Giftstoffe, die die Kinder einatmeten. Folgen waren Vergiftungserscheinungen, Lungenkrankheiten², körperliche Erschöpfung und nicht selten langfristige Schäden der noch im Wachstum befindlichen Körper durch einseitige Belastungen oder permanent gebückte Haltung. Neben unzureichender Schulbildung und seelischen Problemen durch die Fabrikarbeit waren es derartige gesundheitliche Schäden, die langfristig die Integration der jungen Menschen in den Arbeitsprozess und in die Gesellschaft erschwerten. Gesetzliche Regelungen zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter, welche für das gesamte Königreich Gültigkeit gehabt hätten, gab es bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht. Es fanden sich solche auch nicht in der „Königlich Allerhöchsten Verordnung, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betreffend“, die Maximilian II. am 16. Juli 1854 erließ. Immerhin erhöhte diese zweite bayerische Kinderschutzverordnung das Mindestalter von Fabrikarbeitern auf zehn Jahre, gleichzeitig senkte sie die zulässige Höchstarbeitszeit von Kindern auf neun Stunden pro Tag. Nacharbeit von schulpflichtigen Kindern war nun ausdrücklich und uneingeschränkt verboten. Der den Kindern während der Arbeitszeit zu erteilende Schulunterricht wurde auf drei Stunden am Tag erhöht. Die Verordnung erweiterte somit den Kinderschutz in Bayern, blieb aber erneut hinter den Bestimmungen eines ein Jahr zuvor in Preußen erlassenen Gesetzes zurück. Dieses sah unter anderem die stufenweise Heraufsetzung des Mindestalters von Fabrikarbeitern auf zwölf Jahre und eine Absenkung der Arbeitszeit für unter 14-Jährige auf sechs Stunden vor.

15 Monate nach Inkrafttreten der zweiten bayerischen Kinderschutzverordnung stellte der Friedberger Abgeordnete Dr. Franz Joseph Völk in der Kammer der Abgeordneten den Antrag, „die Verwendung von Kindern und jungen Leuten in den Fabriken und die Arbeitszeit derselben in den Fabriken“ per Gesetz zu regeln. In seiner Antragsbegründung und in der öffentlichen Aussprache sagte Völk, der sich selbst als „Anwalt der Kinder“ bezeichnete: „Das Kind, meine Herren, hat ein Recht auf seine Kindheit, auch seinen Eltern gegenüber; und dieses

² Vgl. z.B. Staatsarchiv Würzburg, Bestand Regierung von Unterfranken, Nr. 6590.

Recht hat der Staat zu schützen.“ Mit dieser Ansicht vertrat er Mitte des 19. Jahrhunderts allerdings noch die Meinung einer Minderheit. Nach kontroverser Debatte, in der Befürworter und Kritiker der Kinderarbeit in Fabriken grundsätzliche Argumente austauschten, lehnten die Abgeordneten Völk's Antrag mehrheitlich ab, unter anderem mit Verweis auf die ausreichende Wirkung der bisherigen Schutzbestimmungen. Außerdem sei es, entgegen der Ansicht Völk's, „das heiligste Recht der Eltern“, über ihre Kinder zu verfügen – eine überkommene und auch noch im 19. Jahrhundert weitverbreitete Vorstellung.

Einige Jahre später gab es dennoch zwei leichte Verbesserungen des Kinderschutzes, zumindest auf dem Papier. Die Einführung eines Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern zum 1. Juli 1862 brachte eine gewisse Verschärfung der Kontrolle über die Einhaltung der geltenden Verordnungen. Es sah Geld- oder Haftstrafen bei Verletzung der allgemeinen Schulpflicht bzw. der Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in Fabriken vor. Mangels effektiver Durchsetzung blieb dieses Instrument jedoch weitgehend wirkungslos. Auch die „Ministerial-Bekanntmachung, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betreffend“ vom 8. April 1863 umfasste nur wenige gesundheitsgefährdende Beschäftigungsarten und bot letztlich einen unzureichenden Schutz, zumal eine Vollzugskontrolle der Vorschriften nicht vorgesehen war.

3. Einschränkungen und Rückgang – von der Gründung des Deutschen Reichs bis zum Ende des 19. Jahrhunderts

Bis 1870 konnte das Königreich Bayern das Thema Fabrikkindarbeit auf seinem Territorium selbst regeln. Im Deutschen Reich waren dann dessen Gesetze und Verordnungen für Bayern maßgeblich, so auch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, die als Reichsgewerbeordnung ab 1872/73 für Bayern galt und die Verordnungen von 1840 und 1854 ablöste, welche zum 31. Dezember 1873 weitgehend ihre Rechtsverbindlichkeit verloren. Sie legte für regelmäßig beschäftigte Fabrikarbeiter ein Mindestalter von zwölf Jahren und für unter 14-jährige Beschäftigte eine maximale Arbeitszeit von sechs Stunden am Tag fest, brachte in Sachen Kinderschutz also eine erhebliche Verbesserung gegenüber der bisher geltenden Verordnung, zumal nun erstmals auch 13-Jährige unter die Schutzbestimmungen fielen. Der Schulunterricht, der den Kindern zu erteilen war, die in Fabriken arbeiteten, sollte mindestens drei Stunden am Tag betragen, die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie während des Kommunion- bzw. Konfirmationsunterrichts war verboten.

Zwei Jahre später brachte eine Erhebung über Fabrikkindarbeit zahlreiche Übertretungen der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung ans Licht. Mit deren Novellierung von 1878 wurden deshalb – neben dem nun generellen Verbot jeglicher Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren in Fabriken – sogenannte Fabrikeninspektoren eingeführt. Diese von den Landesregierungen zu ernennenden Aufsichtsbeamten sollten die Fabriken in ihrem Zuständigkeitsbereich kontrollieren und Verstöße gegen die Kinderschutzvorschriften der Reichsgewerbeordnung anzeigen. Ludwig II. ernannte daraufhin 1879 für Bayern drei solcher Fabrikeninspektoren. 1886 wurde deren Zahl um eine Stelle erweitert. Anordnende Behörde war für jeden Fabrikeninspektor die jeweilige Regierung, Kammer des Innern, der er über seine Arbeit jährlich Bericht erstatten musste. Polizeiliche Verfügungsgewalt besaß er nicht. Nach einer weiteren Änderung der Reichsgewerbeordnung im Jahr 1891, mit der das Mindestalter von Fabrikarbeitern auf 13 Jahre erhöht und die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken grundsätzlich verboten wurde, erfolgte in Bayern 1892 eine weitere Aufstockung der Zahl der Fabrikeninspektoren auf nun acht, zugleich aber auch eine Ausweitung von deren Aufgabenbereich über die Fabriken hinaus. Ihr Name lautete jetzt „Fabriken- und Gewerbeinspektoren“.

Aufgrund des Missverhältnisses zwischen der kleinen Zahl von Aufsichtsbeamten einerseits und der großen Zahl der zu überprüfenden Fabriken andererseits sowie aufgrund der häufig fehlenden Unterstützung durch die örtlichen Polizeibehörden hatte auch dieses Instrument zur Kontrolle und Durchsetzung der Kinderschutzvorschriften nicht die angestrebte Wirkung. Vielmehr kam es in bayerischen Fabriken auch weiterhin immer wieder zu Missachtungen und Übertretungen der staatlichen Kinderschutzbestimmungen. Besonders häufig war dies in Ziegeleien der Fall. Diese wurden nach Meinung der Inspektoren fabrikmäßig betrieben, demnach hätten die einschlägigen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung auch auf sie Anwendung finden müssen. Berichtet wurde aber von zahlreichen Verstößen. So mussten etwa Kinder in vielen Ziegeleien noch in den 1890er Jahren bis zu 14 Stunden am Tag arbeiten.

Die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder war im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts einigen Schwankungen unterworfen, zumindest seit 1891 insgesamt jedoch rückläufig. So waren nach einer offiziellen Statistik im Jahr 1897 im gesamten Deutschen Reich 6.151 Fabrikarbeiter jünger als 14 Jahre und damit in etwa genauso viele wie 50 Jahre zuvor allein in Bayern (siehe oben). Der Rückgang lag neben den staatlichen Vorschriften und Einschränkungen sowie den Behördenkontrollen nicht zuletzt auch an veränderten Produktionsformen, komplizierteren Betriebsabläufen und am technischen Fortschritt, der durch moderne Maschinen den Einsatz von Kindern in Fabriken allmählich überflüssig machte.

4. Der lange Weg zum Verbot – die Beurteilung von Kinderarbeit im 19. Jahrhundert

Der Rückgang der Fabrikkindarbeit am Ende des 19. Jahrhunderts bedeutete keineswegs einen Rückgang der Kinderarbeit insgesamt. Während die Zahl der in Fabriken beschäftigten unter 14-Jährigen sank, nahm sie vor allem im Handwerk und im Heimgewerbe sogar noch zu. Kinderarbeit war also auch am Ende des 19. Jahrhunderts vielfach eine genauso selbstverständliche Realität, wie sie es zu Beginn und in der Mitte des 19. Jahrhunderts gewesen war. Und nicht nur das: Trotz einzelner Stimmen von Politikern, Ärzten, Pädagogen, Fabrikeninspektoren, Vertretern der Arbeiterbewegung, der Kirchen u.a., die den Missbrauch der Arbeitskraft der Kinder, die stundenlange monotone Arbeit, die enorme körperliche Beanspruchung sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Schulbildung der Kinder beklagten, wurde Kinderarbeit im gesamten 19. Jahrhundert überwiegend nicht nur akzeptiert, sondern sogar positiv gesehen. Arbeitgeber freuten sich über billige Arbeitskräfte, mit denen sie Lohnkosten drücken und die Position ihrer Unternehmen im Wettbewerb verbessern konnten, den Gemeinden brachte die Kinderarbeit eine Entlastung der Kasse und arme Eltern freuten sich, wenn ihre Kinder durch ihren, wenn auch bescheidenen, Lohn möglichst frühzeitig zum Broterwerb der Familie beitrugen. Diese Argumente machte sich auch der Gesetzgeber zu eigen, der den Missbrauch von Kindern in Fabriken letztlich nur halbherzig und inkonsequent bekämpfte. Mit seiner grundsätzlichen Verteidigung der Kinderarbeit brachte der Staat aber durchaus die Mehrheitsmeinung des 19. Jahrhunderts zum Ausdruck. Selbst Karl Marx prangerte zwar die kapitalistische Ausbeutung der Kinder an, nicht aber Kinderarbeit an sich: „Wir betrachten die Tendenz der modernen Industrie, Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts zur Mitwirkung an dem großen Werk der gesellschaftlichen Produktion heranzuziehen, als eine fortschrittliche, gesunde und berechtigte Tendenz [...]. In einem rationellen Zustand der Gesellschaft sollte jedes Kind vom 9. Jahre an ein produktiver Arbeiter werden [...].“³ Nur eine Stimme zum Thema fehlt, auch in dieser Ausstellung: die der Kinder selbst. Zumindest waren Erzählungen (ehemaliger) bayerischer Kinderarbeiter trotz eingehender archivischer Re-

³ Karl Marx/Friedrich Engels: Werke, Bd. 16, 1962, S. 193.

cherche nicht nachweisbar. Einzelne autobiographische Zeugnisse in anderen Ländern deuten jedoch darauf hin, dass die Kinder zwar sehr unter der eintönigen Arbeit, der übermäßigen Beanspruchung ihrer Kräfte, den Belastungen und den Entbehrungen des Arbeitsalltags litten, zugleich jedoch auch einen gewissen Stolz darüber empfanden, mit ihrem Lohn einen Beitrag zum Lebensunterhalt ihrer Familien zu leisten.⁴

Insgesamt ergibt sich für das 19. Jahrhundert, was die Einstellung gegenüber Kinderarbeit betrifft, also kein einheitliches Bild. Mehrheitlich wurde sie jedoch ausdrücklich verteidigt, und das nicht nur aufgrund bestimmter Interessen, sondern auch ganz grundsätzlich. Arbeit, wer immer sie verrichtete, wurde verstanden als allgemeines Naturgesetz und als Segen für den Einzelnen, garantierte sie doch Wohlstand. Kindheit wiederum wurde im 19. Jahrhundert meist noch nicht als eine Lebensphase von eigenem Wert gesehen, als pädagogisch bestimmter Schonraum, der dem spielerischen Aufwachsen, dem Lernen und der Ausbildung vorbehalten sein sollte. Vielmehr wurden Kinder oft als junge Erwachsene betrachtet, die, sobald sie körperlich dazu in der Lage waren, arbeiten sollten, um an (regelmäßige) Arbeit und das Arbeitsleben, mithin die Erfordernisse der Erwachsenenwelt gewöhnt zu werden, den Wert der Arbeit schätzen zu lernen, zu Fleiß, Pünktlichkeit, Ausdauer und Disziplin erzogen zu werden sowie vor Müßiggang, Unzucht, Kriminalität und sonstigen sittlich-moralischen „Gefahren“ bewahrt zu werden. Auch hielt sich noch lange die traditionelle Einstellung, Kinder als Produktionsinstrumente zu betrachten, über deren Arbeitskraft frei verfügt werden konnte.

All dies änderte sich erst allmählich. 1903 verabschiedete der Deutsche Reichstag mit dem „Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben“ ein erstes allgemeines Kinderschutzgesetz, von dem die landwirtschaftliche Kinderarbeit jedoch ausgeklammert war. Generell verboten wurde Kinderarbeit in der Bundesrepublik Deutschland erst durch das Jugendarbeitsschutzgesetz von 1960 – das Ende eines langen Weges, der für Bayern 120 Jahre zuvor mit einer ersten Kinderschutzverordnung begonnen hatte.

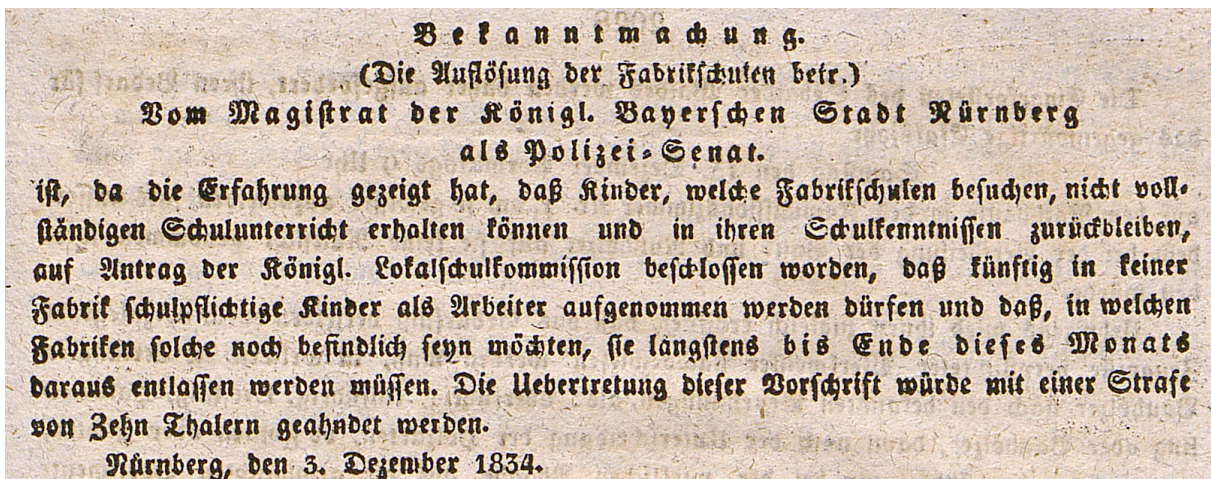
⁴ Vgl. z.B. Irene Hardach-Pinke: Kinderalltag, 1981, S. 113.

Exponate

1 Ein erstes lokales Verbot

Bekanntmachung des Nürnberger Magistrats im Allgemeinen Intelligenz-Blatt der Stadt, 1834

In Städten wie Augsburg oder Nürnberg wurden ab den 1830er Jahren Fabriken errichtet. Seit 1802 galt in Bayern die allgemeine Schulpflicht, laut der alle Kinder bis zum Alter von zwölf Jahren ganzjährig die Schule zu besuchen hatten. Um dieser Pflicht zu genügen und dennoch in den Fabriken auch Kinder beschäftigen zu können, richteten viele Betriebe Fabriksschulen ein. Die täglich etwa dreizehnstündige Arbeit und ein erfolgreicher Schulbesuch waren jedoch nicht vereinbar. Diese Einsicht führte im Jahr 1834 zu einer Resolution des Magistrats der Stadt Nürnberg, mit der er unter Strafandrohung die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken der Stadt untersagte – ein erstes Verbot von Fabrikkindarbeit in Bayern, wenn auch nur auf lokaler Ebene. Ob das Verbot eingehalten wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich.



Bekanntmachung, Papier, 20 x 16,5 cm, gezeitigt wird eine Reproduktion, Staatsarchiv Nürnberg, Bibliothek, 4P115.

2 Die Sicht der Industrie

Gutachten des Polytechnischen Vereins, 1839

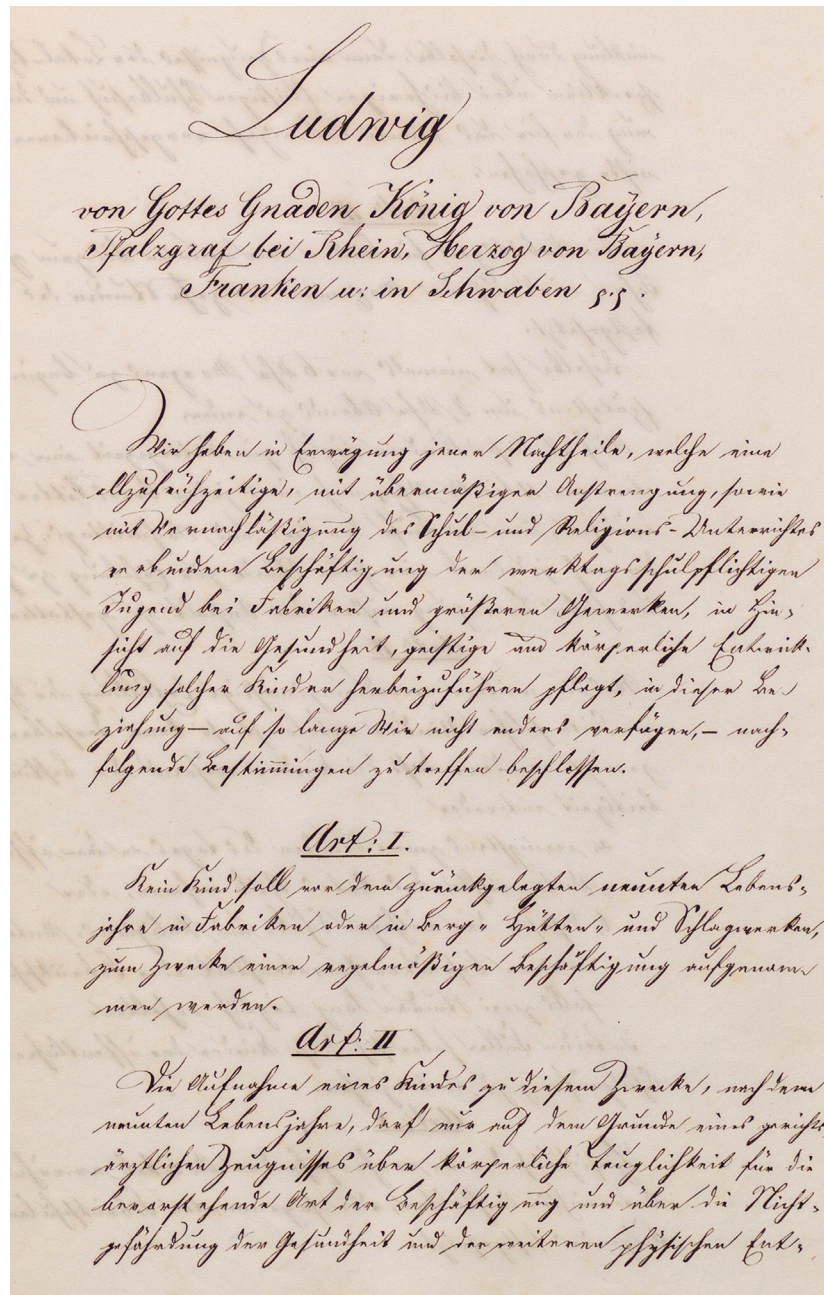
Nachdem eine erste amtliche Erhebung 1838/39 die „Verwendung“ schulpflichtiger Kinder in Fabriken bestätigt hatte, bat das bayerische Innenministerium den Polytechnischen Verein um eine Stellungnahme zu diesem Thema. Der Verein führte in seinem Gutachten eine Reihe von Argumenten gegen die Einschränkung von Fabrikkindarbeit auf, die die Industrie im gesamten 19. Jahrhundert immer wieder vorbrachte. Kinderarbeit ermögliche zusätzlichen Verdienst für arme Familien und entziehe die Kinder dem Betteln. Zudem könnten bestimmte Tätigkeiten nur von zarter, flinker Kinderhand verrichtet werden und die Preise der Waren nur durch die Beschäftigung von Kindern niedrig gehalten werden. Wären die Arbeitgeber gezwungen, auf billige Kinderarbeiter zu verzichten, würde dies die Konkurrenzfähigkeit ihrer Unternehmen gefährden und ein „häufig den Ruin herbei führender Stoß“ sein.

Bericht, Papier, 33,5 x 21 cm, gezeitigt werden Reproduktionen von zwei Einzelseiten, Deutsches Museum, München, Archiv, FA 004/1454.

3 Beginn der Reglementierung

Erste bayerische Kinderschutzverordnung, 1840

Ein Jahr nach Inkrafttreten eines vergleichbaren Gesetzes in Preußen stellte die 1840 von Ludwig I. erlassene „Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend“ einen ersten staatlichen Eingriff Bayerns in den Missbrauch von Kinderarbeit in Fabriken dar. Nach ihr mussten Fabrikarbeiter mindestens neun Jahre alt sein. Die Arbeitszeit von Neun- bis Zwölfjährigen durfte nicht mehr als zehn Stunden am Tag betragen, nicht vor sechs Uhr beginnen und nicht nach 20 Uhr enden. Zur Erfüllung der Schulpflicht sollten arbeitende Kinder täglich mindestens zwei Stunden Unterricht erhalten. Die Verordnung stellte damit eine nicht sehr weitreichende Einschränkung der Erwerbstätigkeit von Kindern in Fabriken dar. 13-Jährige fielen überhaupt nicht unter die Schutzbestimmungen, zudem wurde die königliche Verordnung mangels staatlicher Kontrollen kaum befolgt.



Verordnung, Papier, 34 x 20 cm, die zweite Seite wird als Reproduktion gezeigt, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Landtag 8372.

4 Für ein halbes Pfund Butter

Tabelle zur Fabrikkindearbeit in Augsburg, 1840

Laut der ersten amtlichen Statistik gab es 1839 in Bayern rund 400 Kinder, die in Fabriken arbeiteten. In Wahrheit waren es aber wohl sehr viel mehr. Eine Erhebung von 1840 ergab allein für die Stadt Augsburg 158 minderjährige Fabrikarbeiter.

In der ersten Phase der Industrialisierung in Bayern arbeiteten Kinder vor allem in der Textilindustrie. Nach einer Statistik für das Jahr 1847 waren 3.860 von insgesamt 20.411 Beschäftigten in bayerischen Baumwollfabriken jünger als 14 Jahre. Dies entspricht knapp einem Fünftel. Ein Zentrum der Textilindustrie und damit auch der Kinderarbeit war Oberfranken, ein weiteres die Stadt Augsburg.

Kinder wurden für ihre Fabrikarbeit durchweg viel schlechter bezahlt als ausgebildete ältere Beschäftigte; Mädchen verdienten weniger als Jungen. Für einen Kindertageslohn von 10 Kreuzern bekam man Anfang der 1840er Jahre in Augsburg beispielsweise zehn Eier oder ein halbes Pfund Butter.

Anzahl Fabriken.	Anzahl Kasch. gelber	Kinderarbeit								davon	
		über 14 J. alt				unter 14 J. alt				Männl.	Weibl.
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.		
		Kasch.	Tag.	Kasch.	Tag.	Kasch.	Tag.	Kasch.	Tag.		
Wollspinnfabrik	2.	3.	36.	1.	24.					6.	6.
Wollspinnfabrik	1.	22.	16.	25.	24.					54.	50.
Wollspinnfabrik	3.	19.	48.	79.	26.			1.	12.	99.	98.
Wollspinnfabrik	1.	9.	40.							9.	9.
Wollspinnfabrik	2.	8.	26.	46.	24.					54.	52.
Wollspinnfabrik	1.	12.	48.	70.	30.	2.	15.	3.	10.	147.	140.
Wollspinnfabrik	2.	474.	50.	462.	36.	50.	18.	100.	12.	1086.	1043.
Wollspinnfabrik	2.	107.	54.			2.	24.			109.	109.

Tabelle, Papier, 33,5 x 20,5 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Stadtarchiv Augsburg, Bestand 2, Nr. 1126.

5 Die Sicht der Schulbehörden

Schreiben der Schulinspektion Göggingen an den Magistrat der Stadt Augsburg, 1851

Die Augsburger Baumwollspinnerei Chur beschäftigte 1851 laut eigenen Angaben 131 schulpflichtige Kinder. Diese arbeiteten abwechselnd in jeweils zwölfstündigen Tag- und Nachtschichten. Negative Einflüsse auf die Gesundheit habe dies nicht gehabt, „die Kinder haben ein gesundes, frisches Aussehen, und Krankheiten kommen nur wenige bey ihnen vor“. Die Schulinspektion konstatierte dagegen nachhaltige schädliche Einflüsse der Nachtarbeit „auf die physische und moralische Beschaffenheit dieser in ihrer Entwicklungs-Periode begriffenen Individuen“. Dies sei „durch das geisterhafte Aussehen dieser Kinder und öftern Krankheiten derselben“ bewiesen. Die Aufsichtsbehörde erkannte in der Müdigkeit der Kinder ein

Problem für den Schulbesuch sowie „in der körperlichen und geistigen Verkommenheit dieser Unglücklichen“ langfristig ein Problem für die ganze Gesellschaft.

Schreiben, Papier, 33,5 x 21,5 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Stadtarchiv Augsburg, Bestand 10, Nr. 1677.

6 Der selbsternannte „Anwalt der Kinder“

- a) Antrag des Abgeordneten Franz Joseph Völk auf Erlass eines Gesetzes zur Fabrikkindarbeit, 1855
- b) Franz Joseph Völk, 1856



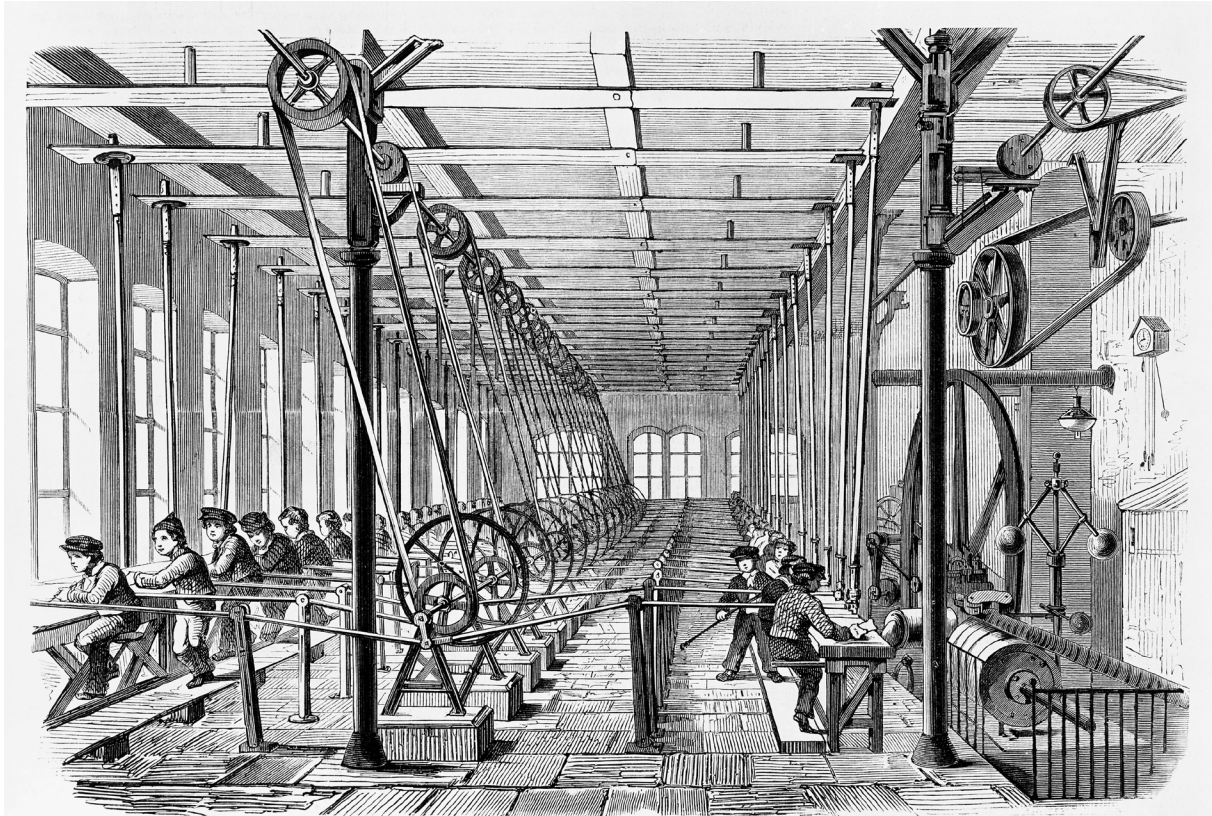
1854 erließ König Maximilian II. eine zweite Kinderschutzverordnung. Mit dieser erhöhte er das Mindestalter für Fabrikarbeiter auf zehn Jahre. Gleichzeitig senkte er die maximale Arbeitszeit von Kindern auf neun Stunden pro Tag. Ein Jahr später stellte der Friedberger Abgeordnete Dr. Franz Joseph Völk (1819–1882) in der Kammer der Abgeordneten den Antrag, die Kinderarbeit in Fabriken nicht nur durch eine Verordnung, sondern per Gesetz zu regeln. In der darauffolgenden Debatte im Landtag tauschten die Abgeordneten grundsätzliche Argumente pro und contra Fabrikkindarbeit aus. Es war das einzige Mal im 19. Jahrhundert, dass der Landtag das Thema breit diskutierte. Am Ende lehnten die Abgeordneten den Antrag Völks mehrheitlich ab.

- a) Antrag, Papier, 34 x 40 cm (aufgeschlagen), Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Landtag 8372.
- b) Lithographie, gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerische Staatsbibliothek München/Bildarchiv.

7 Schöne neue Arbeitswelt?

Arbeitsaal der Buntpapierfabrik von Franz Dessauer zu Aschaffenburg, 1858

Am 13. November 1858 erschien in der „Illustrierten Zeitung“ ein Artikel über Aschaffenburg, unter anderem mit einem Bericht über den Besuch der Buntpapierfabrik von Franz Dessauer. Die Beschreibung dieser Fabrik ist extrem positiv, die Rede ist von „ausgezeichneter innerer Einrichtung durch Größe, gefällige Anlage und stattlich geschmackvolle Bauart“. Dem Artikel beigegeben ist eine Abbildung der vorderen Halbansicht des Marmorier- und Färbersaals. Ob dieses Bild eines weitläufigen und hellen Arbeitsaals die Realität widerspiegelt, erscheint allerdings ausgesprochen fraglich: Der Artikel wirkt allzu idealisierend. Zudem beschreiben an-



dere Berichte über zeitgenössische Fabriken die Arbeitsräume und -bedingungen wesentlich kritischer. In jedem Fall aber dokumentiert die Abbildung den Einsatz von Kindern in der Fabrik.

Zeichnung, gezeigt wird eine Reproduktion, Deutsches Museum, München, Archiv, Bild Nr. 43134.

8 Die Sicht der Ärzte

- a) Physikatsbericht Göggingen, 1861
- b) Physikatsbericht Augsburg, 1861

Zwei Ministerialentschließungen von 1858 forderten die Landgerichtsärzte auf, für ihre jeweiligen Bezirke medizinisch-topographische und ethnographische Beschreibungen zu erstellen. Letztere sollten unter anderem die Themen „Verwendung der Jugend zu schwerer oder sonst ungeeigneter Arbeit“, „Fabrik- und ähnliche Arbeit“ sowie „Zeiteintheilung für Ruhe und Arbeit“ umfassen. Die um 1860 entstandenen Physikatsberichte sind somit eine einschlägige Quelle zur Fabrikkindarbeit in Bayern. Wie die Gegenüberstellung der Berichte über die benachbarten Orte Göggingen und Augsburg zeigt, beurteilten die Ärzte vergleichbare Arbeitszeiten und -bedingungen sowie deren gesundheitliche Folgen bisweilen höchst unterschiedlich.

- a) Bericht, Papier, 34 x 42 cm (aufgeschlagen), gezeigt wird eine Reproduktion, Bayerische Staatsbibliothek München, Cgm 6874(53, fol. 51v–52r.
- b) Bericht, Papier, 34 x 21 cm, gezeigt werden Reproduktionen von zwei Einzelseiten, Bayerische Staatsbibliothek München, Cgm 6874(10, fol. 64r–64v.

9 Die Sicht der Arbeiter

Eingabe Augsburger Fabrikarbeiter an den König, 1865

Die Luft in den Fabriken war meist schlecht, der Arbeitstag lang. In den Augsburger Textilfabriken etwa begann die Arbeit um fünf Uhr morgens, Feierabend war um 19 Uhr oder noch später. Hinzu kamen für viele Arbeiter jeden Tag lange Fußmärsche zur Arbeit und wieder zurück nach Hause, da sie nicht in der Nähe der Fabrik, sondern im Umland der Stadt wohnten. Die Zeit, die diesen Arbeitern für Schlaf zur Verfügung stand, reduzierte sich dadurch auf etwa fünf Stunden pro Nacht. All dies galt auch für die große Zahl der arbeitenden Kinder. Auf diese und weitere gesundheitsschädliche Umstände wiesen Arbeiter mehrerer Augsburger Textilfabriken 1865 den bayerischen König hin. In ihrer Petition baten sie dennoch lediglich um die Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde, konkret um die Verlegung des Arbeitsbeginns von fünf Uhr auf sechs Uhr morgens.

Schreiben, Papier, 34 x 20,5 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Stadtarchiv Augsburg, Nachlass Haßler, K3.

10 Die Sicht der Kirche

Protokoll der Pastoralkonferenz des Dekanats Iphofen, 1867

Die katholische Kirche verstand sich nicht als „Feindin der Industrie“, sondern vielmehr als „Mutter und eine vorzügliche Beförderin derselben“. Gleichzeitig kritisierte sie den „Geist der Selbst- und unersättlichen Gewinnsucht, welcher die moderne Industrie beherrscht“ und durch den „die christliche Liebe ertötet werde [...], die Fabrikarbeiter gleich einer Waare möglichst ausgenutzt und dem Elende preisgegeben werden; Kinder aber über ihre Kräfte angestrengt, der Kirche und Schule entzogen, der Verwilderung verfallen“. Vertreter der Kirche verstanden Kinderarbeit in Fabriken oft nicht zuletzt als sittliches Problem, dem unter anderem mit Christenlehre, Sakramentenempfang, Religionsunterricht, geistlicher Schulaufsicht sowie der Einhaltung von Sonn- und Feiertagsruhe zu begegnen sei.

Protokoll, Papier, 33,5 x 21 cm, gezeigt werden Reproduktionen von zwei Einzelseiten, Archiv des Erzbistums Bamberg, Rep. 4/3 Nr. 1991.1 Pastoralkonferenzen 1867–1877.

11 „Wegen Rohheit entlassen“

Arbeiterbuch der Spinnerei und Weberei Pfersee/Werk Kolbermoor, 1867

In zwei Büchern der Spinnerei im oberbayerischen Kolbermoor sind die Namen der Arbeiterinnen und Arbeiter der Jahre 1862 bis 1892 sowie unter anderem deren Alter und Tätigkeiten aufgeführt. Vor allem in den ersten Jahren waren viele der Arbeiter Kinder, wobei 1867 nur die Beschäftigung eines Neunjährigen gegen die geltende Verordnung von 1854 verstieß. Die Kinder, oft mehrere Geschwister, übten Tätigkeiten aus, die schnell und leicht zu erlernen sowie schlecht bezahlt waren, etwa die eines Ansetzers. Ob mit dem Zeugnis ein gerichtsarztliches Attest über die körperliche Tauglichkeit oder ein schulischer Nachweis ausreichender Elementarbildung gemeint ist, geht aus der Liste nicht hervor. Beides war laut Kinderschutzverordnung Voraussetzung für die Beschäftigung von Kindern in Fabriken. In den ersten Jahren konnten diese offenbar nur wenige Kinder vorweisen.

Band, Papier, 42 x 55 cm (aufgeschlagen), Bayerisches Wirtschaftsarchiv, F 24/361.

Lauf. Nr.	Tag der Aufnahme	N A M E	Alter	Heimathsort	Legitimation	Angewiesene Beschäftigung	Unterschriftliche Anerkennung der Fabrikordnung	Bemerkungen
97	29. März	Kocher Mann	13	Ursberg		Arbeitsjuni		21. Februar 1874
98	"	"	11	"		Arbeitsjuni		21. April 1874
99	1. April	" Magdeburg	16 1/2	"		Th. Kasperlein		17. Oktober 1874
100	"	"	18 1/2	"		Th. Kasperlein		7. Nov. 1874
101	8. "	Waidinger Lindheim	11	Heggenhüt		Arbeitsjuni		27. April 1874
102	15. "	Zimmer Pfaff	9 1/2	Melchstadt		Arbeitsjuni		23. 7. 77
103	23. "	Wöhler Joff	21	Tets	Zugzwang	Arbeitsjuni		17. 8. 72
104	11. Juni	Rudel Luchow	11	Hansried		Arbeitsjuni		21. Juni 1874
105	22. "	Körzger Joff	12 1/2	Kumackel		Arbeitsjuni		21. August 1874
106	14. Juli	Schwarz Muffel	33	Chrosch		Arbeitsjuni		18. August 1874
107	15. "	Seidel Joff	21	Pöhlenberg		Arbeitsjuni		21. März 1872
108	26. "	Fraulich Joff	25	Tuchemarie	Zugzwang	Arbeitsjuni		21. März 1872
109	14. Sept.	Mara Anna	16	Pöhlenberg		Arbeitsjuni		16. August 1874
110	"	Maid Götter	33	Mayschhofen		Arbeitsjuni		14. Sept. 1874
111	14. Okt.	Griser Anna	12 1/2	Polbemoor		Arbeitsjuni		1. März 1874
112	12. Nov.	Fuall Puff	12 1/2	Grashorn		Arbeitsjuni		21. August 1874
113	17. Nov.	Seil Mann	21	Hilber	Zugzwang	Arbeitsjuni		27. 11. 74
114	14. Mai	Schlickel Joff	41	Thornberg		Arbeitsjuni		8. 6. 79
115	24. April	Ried Ludwig	23	Polbemoor		Arbeitsjuni		
116	4. Jan.	Rudel Ludwig	17	Hansried		Arbeitsjuni		12. Feb. 1874
117	13. "	Herd Mann	23	Menzing		Arbeitsjuni		16. Mai 1874
118	25. "	Börzler Joff	11	Melchstadt		Arbeitsjuni		11. März 1874
119	"	Thrasche Joff	11	Hansried		Arbeitsjuni		9. August 1874
120	"	Schreibmeyer Joff	11	Polbemoor		Arbeitsjuni		7. Juni 1874

Exponat Nr. 11

12 Die Not der Eltern

Kommissions-Bericht bezüglich Fabrikkindarbeit in Augsburg, 1875

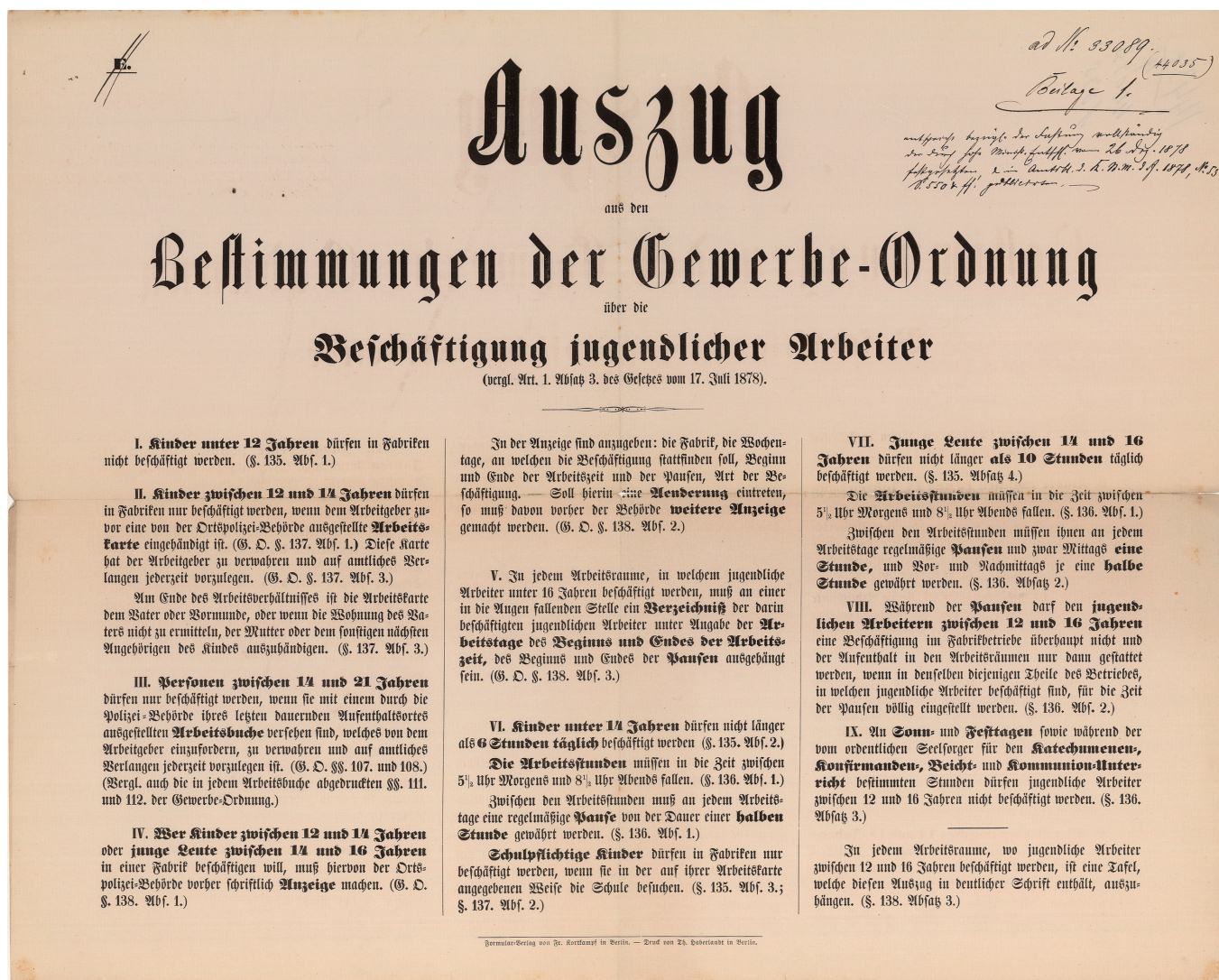
Eine 1874/75 im ganzen Deutschen Reich durchgeführte Untersuchung über Kinderarbeit in Fabriken ermittelte Anzahl und Wochenlohn der Kinder. Die Bezahlung war so niedrig, dass es fast zynisch klingt, wenn die in Augsburg tätige Untersuchungskommission schreibt: „Die Hauptursache dieser Ausbeutung der Arbeitskraft der Kinder liegt bei ihren Eltern selbst, welche [...] des Verdienstes wegen das meiste Interesse haben, daß ihre Kinder eine Schule nicht besuchen.“ Ganz falsch war dies aber wohl nicht. Tatsächlich waren viele Arbeiterfamilien bestrebt bzw. darauf angewiesen, den eigenen Haushalt durch das möglichst frühzeitige Mitverdienen der Kinder zu entlasten, so niedrig deren Löhne auch sein mochten.

Bericht, Papier, 34 x 19,5 cm, gezeigt werden Reproduktionen von zwei Einzelseiten, Stadtarchiv Augsburg, Bestand 4, Nr. A 153.

13 Reduzierung der Arbeitszeit

Änderung der Reichsgewerbeordnung, 1878

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 galt nach der Gründung des Deutschen Reichs ab 1872/73 auch in Bayern. Als Reichsgewerbeordnung löste sie die beiden königlichen Kinderschutzverordnungen von 1840 und 1854 ab. Sie legte für eine regelmäßige Beschäftigung von Kindern in Fabriken ein Mindestalter von zwölf Jahren fest. Beschäftigte, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, durften höchstens sechs Stunden pro Tag arbeiten. Zudem mussten sie täglich einen mindestens dreistündigen Unterricht erhalten. Sonn- und Feiertagsarbeit von Kindern waren verboten. Die 1878 in Kraft tretende Änderung der Reichsgewerbeordnung bestätigte diese Regelungen, verbot die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren in Fabriken nun aber generell. Eine weitere Änderung der Reichsgewerbeordnung erhöhte 1891 schließlich das Mindestalter von Fabrikarbeitern auf 13 Jahre.



Plakat, Papier, 42 x 52,5 cm, Staatsarchiv München, RA 61767.

14 Vollzug der Gewerbeordnung

Schreiben des Bezirksamts Rosenheim an die Regierung von Oberbayern, 1879

Die Bezirksamter setzten in Bayern die Reichsgewerbeordnung um und kontrollierten deren Einhaltung. Die diesbezügliche Überlieferung in den bayerischen Staatsarchiven stellt somit eine einschlägige amtliche Quelle zur Geschichte der Fabrikkinderarbeit in Bayern ab den 1870er Jahren dar. Sie umfasst unter anderem Korrespondenzen der Bezirksamter mit örtlichen Polizeibehörden, Fabrikbetreibern und Bürgermeistern. Ferner finden sich darin Schreiben und Berichte der Bezirksamter an die jeweilige Regierung. Die in dem gezeigten Beispiel genannte Baumwollspinnerei in Kolbermoor (siehe Exponat 11) stellte wegen der Reichsgewerbeordnung seit 1875 nur noch Kinder ab zwölf Jahren ein, beschäftigte diesem Schreiben zufolge 1879 aber immer noch 49 schulpflichtige Kinder.

Schreiben, Papier, 33 x 21 cm, Staatsarchiv München, RA 61767.

15 Kinderarbeit in Ziegeleien

Jahresbericht eines Fabrikeninspektors, 1881

In Bayern galt seit 1862 ein Polizeistrafbuch, das Geldstrafen bei Übertretung der Kinderschutzvorschriften vorsah. Ferner hatte weiter die kirchliche Schulaufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht zu wachen. Die Kontrolle durch Polizei- und Schulbehörden war jedoch weitgehend wirkungslos. 1879 führte Ludwig II. deshalb das Amt des Fabrikeninspektors ein. Die anfänglich drei Inspektoren sollten die Einhaltung der Bestimmungen zur Kinderarbeit kontrollieren und der jeweiligen Regierung jährlich Bericht erstatten.

Die Berichte bescheinigten auch den Ziegeleien, in denen viele Kinder arbeiteten, einen fabrikmäßigen Betrieb. Dementsprechend hätten die Kinderschutzvorschriften der Gewerbeordnung auch hier Anwendung finden müssen. Gerade in Ziegeleien wurden aber oft „alle gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit und Pausen übertreten“.

Bericht, Papier, 33 x 20 cm, Staatsarchiv München, RA 61767.

16 Missbrauch der jungen Arbeitskraft

Schreiben der Regierung von Oberbayern, 1887

1886 wurde die Zahl der Fabrikeninspektoren um eine Stelle erweitert. Doch auch vier Aufsichtsbeamte konnten unmöglich in ganz Bayern die Einhaltung der Kinderschutzbestimmungen der Reichsgewerbeordnung überwachen. Übertretungen dieser Vorschriften waren mangels wirksamer Kontrolle deshalb auch weiterhin an der Tagesordnung, besonders in Ziegeleien. Dort arbeiteten viele Kinder „Hand in Hand“ mit erwachsenen Ziegelschlägern. Die Kinder waren damit an die Arbeitszeit der Erwachsenen gebunden. Deshalb betrug die Arbeitszeit von Kindern in Ziegeleien oft 14 bis 15 Stunden pro Tag – erlaubt waren sechs. Die Regierung von Oberbayern kam daher zu der Feststellung: „Keine andere Industrie Oberbayerns beschäftigt auch nur annähernd so viele jugendliche Arbeiter, als die Ziegelfabrikation und gerade hier werden die jugendlichen Arbeitskräfte auch jetzt noch immer in höherem Maße mißbraucht, als es jemals bei einer anderen Industrie der Fall war.“

Schreiben, Papier, 33 x 21 cm, Staatsarchiv München, LRA 14170.

17 Rückgang am Ende des Jahrhunderts

Tabelle zur Fabrikkindarbeit in Augsburg, 1888

Die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder war am Ende des 19. Jahrhunderts einigen Schwankungen unterworfen, insgesamt aber rückläufig. Grund hierfür waren zum einen staatliche Schutzbestimmungen und Behördenkontrollen. Zum anderen machten fortschrittliche Maschinen die Verwendung von Kindern in Fabriken allmählich überflüssig. Die Tabelle über junge Arbeiter in Augsburger Fabriken im Jahr 1888 bestätigt diese Entwicklung. Sie zeigt aber auch, dass es insbesondere vor der Reichsgewerbeordnung von 1891 weiterhin einzelne Fabriken gab, die in erheblichem Maße unter 14-Jährige beschäftigten. Zudem war im Bereich Fabrikkindarbeit eine Verschiebung festzustellen: Arbeiteten Kinder zu Beginn der Industrialisierung hauptsächlich in der Textilindustrie, so nahm am Ende des 19. Jahrhunderts der relative Anteil von arbeitenden Kindern vor allem im Industriezweig Steine und Erden zu, nicht zuletzt in Ziegeleien.

Tabelle, Papier, 33 x 20 cm, gezeigt wird eine Reproduktion, Stadtarchiv Augsburg, Bestand 10, Nr. 1680.

18 Arbeit statt „Müßiggang“

Schreiben des Innenministeriums, 1898

Der Rückgang der Beschäftigung von Kindern in Fabriken am Ende des 19. Jahrhunderts bedeutete keineswegs einen Rückgang der Kinderarbeit insgesamt. Laut verschiedenen Untersuchungen hatte die Beschäftigung von unter 14-Jährigen vor allem im Handwerk und im Heimgewerbe, also der in der elterlichen Wohnung stattfindenden Produktion von Waren, vielmehr „einen erheblichen Umfang angenommen“. Dort arbeiteten Kinder meist zu noch wesentlich schlechteren Bedingungen (geringerer Lohn, längere Arbeitszeit) als in den Fabriken. Laut bayerischem Innenministerium hatte eine „mäßige Beschäftigung von Kindern mit gewerblicher Arbeit [...] insoweit Berechtigung, als sie geeignet ist, die Kinder an körperliche Thätigkeit zu gewöhnen, den Sinn für Fleiß und Sparsamkeit zu wecken und sie [...] vor Müßiggang und anderen Abwegen zu bewahren“. Der Staat betrachtete Kinderarbeit generell also auch noch am Ende des 19. Jahrhunderts als etwas Positives.

Schreiben, Papier, 33 x 21 cm, Staatsarchiv München, LRA 89359.

19 Staatliche Verordnungen im Überblick

Regelung der Fabrikkindarbeit, 1840–1891

Bis zur Gründung des Deutschen Reichs regelten die königlichen Verordnungen von 1840 und 1854 die Fabrikkindarbeit in Bayern. Danach tat dies die Reichsgewerbeordnung, die ab 1872/73 auch für Bayern galt und 1878 und 1891 jeweils geändert wurde. Neben den im Diagramm dargestellten Festlegungen von Mindestalter und maximaler Arbeitszeit pro Tag enthielten die Verordnungen detaillierte Vorschriften zum frühesten Beginn und zum spätesten Ende eines Arbeitstages, zu Pausen, zu Arbeitsräumen, zum Unterricht sowie zu Geldstrafen bei Nichteinhaltung der Vorschriften durch die Fabrikbetreiber. Ab 1840 war Kinderarbeit in Fabriken während des Beicht- und Konfirmations- bzw. Kommuniionsunterrichts verboten, ab 1872 auch an Sonn- und Feiertagen.

Diagramm, Papier, eigene Erstellung.

Nr. 1409. Abdruck.

Wien, am 4. Februar 1898.

K. L. Handelsministerium
in Wien.

Unter Vorstellung
an das K. Handelsministerium
in Wien für Pörsch
und Fischereyangelegenheiten.

Betreff:

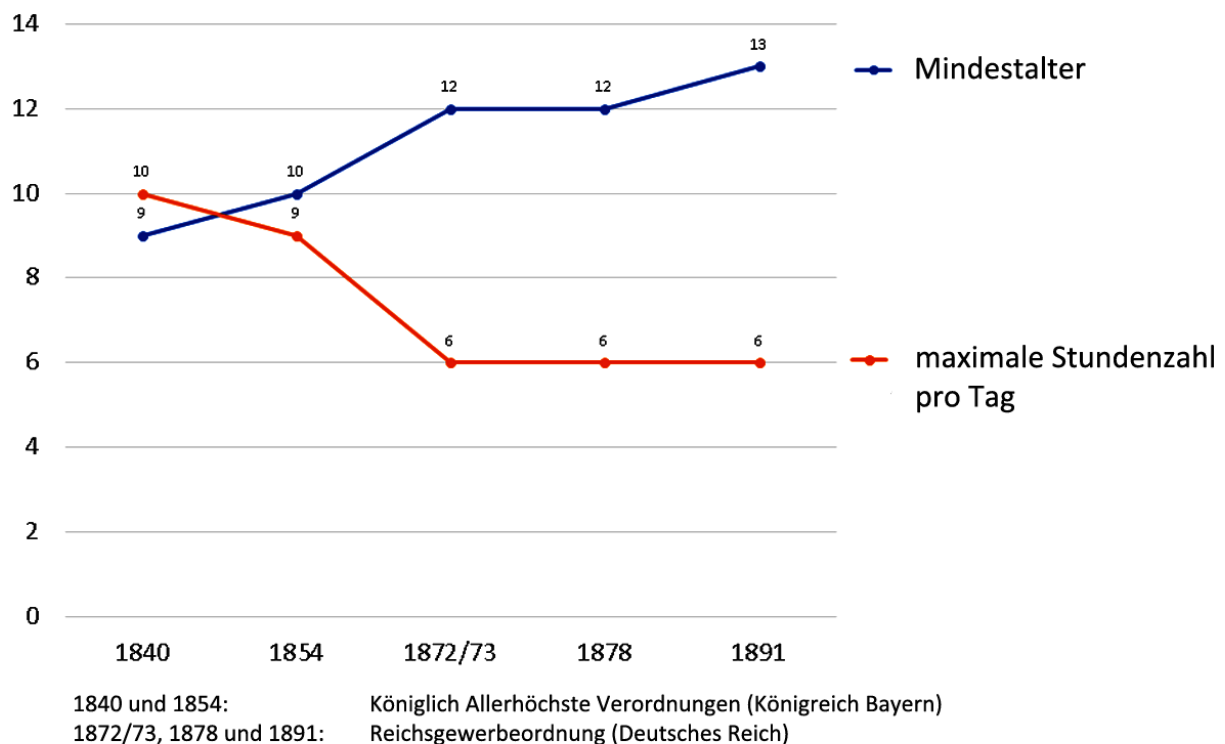
Die gewerbliche Arbeit von
Kindern unter 14 Jahren.

Konkurrenz Gesetzen über Beschäftigung
von 14. Juni 1895 im Zusammenhang mit den
Einführungen der Gewerbeaufsichtsgesetzen für
die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren
im Gewerbe, der Gewerbeaufsicht und bei sonstiger
gewerblicher Beschäftigung einen wesentlichen Ein-
fluss angenommen.

Eine mühsame Beschäftigung von Kindern mit ge-
werblicher Arbeit hat insofern Nachteile, als sie
gerade ist, die Kinder von körperlicher Tätigkeit zu
verwehren, den Sinn für Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu
verlieren und sie besonders in Schulen, wo die Eltern
nicht die notwendige Aufsicht über können, von
Mühsamkeit und anderen Arbeiten zu befreien.
Daher ist schon aus Gesundheitsrücksichten eine Ver-
meidung der Kinder zu lauscher Arbeiten in der
Landwirtschaft und Gewerbe, wo sie in freier Luft
in einer dem jugendlichen Körper unangenehmen
Weise Beschäftigung und Beschäftigung ihrer Tätig-
keiten, nicht nur zulässig, sondern sogar nützlich
und empfehlenswert. Rücksichten auf den Vor-
teil

Dr. K. Wagner,
Minister in Wien.

Staatliche Reglementierung der Fabrikkindearbeit in Bayern im 19. Jahrhundert



Exponat Nr. 19

20 Arbeit „Hand in Hand“

- a) Ziegel, um 1900
- b) Model für einen Backstein, um 1900

Kinder mussten in Ziegeleien vor allem die nassen Steine, die ein erwachsener Arbeiter mithilfe eines Modells aus Holz oder Eisen geformt hatte, zu einem Trockenplatz transportieren. Ein Stein wog etwa fünf Kilogramm, so auch der hier gezeigte mit dem Abdruck einer Kinderhand. Dazu kam das Gewicht des Modells. Sowohl der Model als auch der Stein stammen aus einer Ziegelei im niederbayerischen Vilsbiburger Land. Die Kinder trugen jeweils zwei Steine auf den Schultern „im raschesten Laufschrift“ zum Trockenplatz, lösten sie dort aus den Modellen und stellten sie in Trockengestelle ein, häufig über Kopfhöhe. Anschließend kehrten sie zurück, um die nächsten Ziegel entgegenzunehmen und zum Trockenplatz zu bringen. Dies wiederholte sich nach Angaben eines Fabrikeninspektors bis zu 30-mal in der Stunde – 14 Stunden am Tag.

- a) Ziegel, ca. 32 x 15 x 6 cm, ca. 5 kg, Heimatmuseum Vilsbiburg (Abb. s. Titelseite).
- b) Model aus Eisen, ca. 31 x 16 x 10 cm, ca. 3,5 kg, Heimatmuseum Vilsbiburg.

21 Von Italien nach Bayern

Arbeiter einer Ziegelei in Niederbayern, um 1900

In bayerischen Ziegeleien arbeiteten neben deutschen auch viele italienische Kinder. Deren Eltern fanden dort zumindest vorübergehend Beschäftigung und brachten ebenso ihren Nachwuchs als Arbeitskräfte unter. Um die Vorschriften der Gewerbeordnung zu umgehen, fälschte man bisweilen die Altersangaben in den Pässen. Das Foto zeigt – sehr wahrscheinlich italienische – Arbeiterinnen und Arbeiter einer Ziegelei im Vilsbiburger Land um 1900. Drei der Kinder auf dem Foto haben die Model in den Händen, mit denen sie die nassen Ziegel zum Trockenplatz trugen. Neben diesem Transport gehörte es unter anderem zu den Aufgaben der Kinder, Sand und Lehm herbeizufahren. Nach Einschätzung von Fabrikeninspektoren waren diese Akkordarbeiten für Kinder unzumutbar, zumal diese noch am Ende des 19. Jahrhunderts oft bis zu 14 Stunden am Tag zu arbeiten hatten.



Fotografie, gezeigt wird eine Reproduktion, Archiv des Heimatmuseums Vilsbiburg.

